

Noch: Anlage 2

- c) lange Gegenstände durch die Aussteigöffnung der Fahrkorbdecke zu stecken;
- d) die Schalteinrichtungen und Sicherheits-Vorrichtungen vorschriftswidrig zu benutzen oder sie unwirksam zu machen;
- e) das Rütteln und jede Gewaltanwendung an Türen und Türschlössern.

B) für Lastenaufzüge

1. Den Fahrkorb nie rückwärts und nur dann betreten, wenn die Bodenfläche des Fahrkorbes ausreichend beleuchtet ist!
2. Fahrkorb gleichmäßig belasten; Lasten gegen Verschiebung sichern!
3. Steuerung erst dann betätigen, wenn die Türen geschlossen sind!
4. Fahrschachttür nicht öffnen, bevor sich der Fahrkorb hinter der Tür befindet und in Ruhe ist!
5. Verboten ist:
 - a) das Mitfahren von Personen;
 - b) Aufzüge über die festgesetzte Höchstlast zu beladen;
 - c) lange Gegenstände durch die Fahrkorbdecke zu stecken;
 - d) die Schalteinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen vorschriftswidrig zu benutzen oder sie unwirksam zu machen;
 - e) das Rütteln und jede Gewaltanwendung an Türen, Türschlössern und Steuerungseinrichtungen.

IV.

Vorschriften für die Instandhaltung und Instandsetzung

1. Beim Betreten des Triebwerksraumes ist zuerst grundsätzlich der Hauptschalter auszuschalten.
2. Der Aufzug darf nur von Fachleuten und nur dann von der Maschine aus gesteuert werden,

wenn dies für Instandsetzungs- oder Revisionsarbeiten (z. B. bei Rutschproben) unbedingt erforderlich ist und durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt wird, daß Personen nicht gefährdet werden können.

3. Arbeiten im Fahrschacht dürfen nur vorgenommen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt ist, daß der Aufzug nur mit Willen der die Instandsetzungsarbeiten ausführenden Personen in Bewegung gesetzt werden kann. Dies gilt vor allem für Arbeiten auf dem Fahrkorb, die im übrigen bei ausreichender Beleuchtung und nur von Fachleuten vorgenommen werden dürfen, die mit den besonderen Gefahren und Arbeitsbedingungen vertraut sind.
4. Das Mitfahren auf der Fahrkorbdecke ist unter diesen Voraussetzungen auch bei Revisionsarbeiten gestattet. Nicht aber zur Vornahme von Reinigungs- und Schmierarbeiten. Die Führungsschienen sollen, wenn keine selbsttätigen Schmiervorrichtungen vorhanden sind, durch die Klappen in den seitlichen Fahrkorbwandungen geschmiert werden.
5. Die Fahrkorbdecke darf bei Instandsetzungs- und Revisionsarbeiten nur durch die mit Hilfe der vorgeschriebenen Kurzschlußvorrichtung zu öffnende Tür oder durch die dafür vorgesehene Öffnung in der Fahrkorbdecke und nur in Ruhestellung des Fahrkorbes betreten werden.
6. Bei Montagearbeiten an Aufzügen ist auf eine besonders zuverlässige Absperrung der Schachtzugänge zu achten. — Werden Hebezeuge (Flaschenzüge) zum Hochwinden des Fahrkorbes benutzt, so muß dieser — etwa durch Einschalten des Geschwindigkeitsbegrenzers oder Anziehen der Fanghebel — gegen Absturz gesichert sein.

Anlage 3

zu § 5 Abs. 5 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 909
— Aufzüge —

Befähigungsnachweis

Am heutigen Tage wurde

Herr/Frau/Frl.*

geboren am ; in

durch den Unterzeichneten gemäß § 5 der Arbeitsschutzbestimmung 909 — Aufzüge — einer Prüfung unterzogen, durch die der Nachweis erbracht wurde, daß der — die* oben Genannte befähigt ist, den Aufzug Nr. des

zu führen — warten*.

....., den 19.....

* Nichtzutreffendes ist zu streichen